

Organisationsreglement der Geschäftsprüfungskommission, GPK

vom 13. November 2013

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

erlässt

gestützt auf § 66 der Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 13. November 2013 das folgende Reglement:

I. Auftrag

- Sie prüft den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag und die Jahresrechnung der Landeskirche.
- Sie übernimmt Controlling-Aufgaben.

II. Aufgaben und Verantwortung

- Die GPK ist das Prüfungsorgan der Synode.
- Sie berät den Synodalrat bei der Planung.
- Sie prüft den Finanz- und Aufgabenplan, den Investitionsplan, den Voranschlag und das Jahresprogramm, die Jahresrechnung samt Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses sowie die Abrechnungen der Synode über Sonder- und Zusatzkredite namentlich unter folgenden Aspekten:
 - die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
 - das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze gemäss den gesetzlichen Bestimmungen,
 - die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten und deren richtige Bewertung,
 - das Vorhandensein der Kredite und die rechtmässige Kreditverwendung.
- Sie erstattet der Synode mindestens folgende Berichte:
 - Bericht und Antrag zum Voranschlag,
 - Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.
- Sie nimmt Stellung zum beantragten Beitragssatz, zum Finanz- und Aufgabenplan sowie zum Investitionsplan.
- Sie kann das Jahresprogramm und den Jahresbericht des Synodalrates kommentieren.
- Sie erstattet Bericht und Antrag zu den Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite.

- Sie erstattet dem Synodalrat zusätzlich einen internen Erläuterungsbericht zur Finanz-, Aufgaben- und Investitionsplanung, zum Voranschlag, zur Jahresrechnung und zur Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite.
- Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Landeskirche nehmen. Der Synodalrat und die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter sind zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleibt der Datenschutz bei höchstpersönlichen Daten.
- Sie trägt die Verantwortung für die fachgerechte Bearbeitung der anstehenden Themen.

III. Kompetenzen

- Sie kann Ausschüsse bilden.
- Die Kommission kann in der Synode Vorstösse einreichen.
- Sie kann nach Absprache mit der jeweils vorgesetzten Person Informationen und fachliche Unterstützung zu den von ihr bearbeiteten Themen in der Synodalverwaltung und bei den Fachstellen der Landeskirche einholen. § 74 GO ist zu beachten.
- Sie kann externe Fachleute zu Kommissionsberatungen beiziehen. § 74 GO ist zu beachten.
- Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe Einsicht in alle sachbezüglichen Akten der Landeskirche nehmen.
- Sie wird vom Synodalrat zu Stellungnahmen der parlamentarischen Geschäfte ihres Bereiches eingeladen.

IV. Arbeitsweise

- Sie trifft sich mindestens zweimal jährlich zur Beratung ihrer Geschäfte.
- Weitere Sitzungen erfolgen auf Grund der Jahresplanung.
- Die Präsidentin oder der Präsident oder mindestens ein Drittel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
- Die Sitzungen sind vertraulich.
- Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Das Protokoll ist der Synodalverwaltung zur Verteilung gemäss § 72 GO zuzustellen.
- Die schriftlichen Unterlagen werden in der Verwaltung dokumentiert und archiviert.
- Zu den Sitzungen werden neben der Präsidentin oder dem Präsidenten auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Synode eingeladen.

Luzern, 13. November 2013

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Stefan Strässler

Die Sekretärinnen:
Ursula Löttscher-Stöckli
Antonia Zihlmann-Bühlmann

